

enthalten und sich unsere Antwort daher auf die bloße Wiederholung bereits mitgeteilter Gesichtspunkte beschränken müsste.“

In seiner Stellungnahme vom 2. September 2021 teilt der Präsident des Oberlandesgerichts dazu ergänzend mit, dass er ein dienstaufsichtsrechtlich zu beanstandendes Verhalten der zuständigen Referentin nicht zu erkennen vermöge.

2. Staatsanwaltschaft C

Der Petent hat seit 2016 eine Vielzahl von Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft C und der Generalstaatsanwaltschaft erstattet (rund 70 Verfahren). Die Anzeigen waren häufig nicht verständlich und beinhalteten keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer strafbarer Handlungen. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde deswegen jeweils gemäß § 152 Absatz 2 StPO abgesehen.

In einem der Verfahren wurde dem Petenten eine sogenannte Verschweigungsklausel erteilt. Eine solche Mitteilung an einen Einsender, dass weitere Eingaben zwar nach wie vor gelesen und geprüft, aber nur noch im Falle der Begründetheit auch schriftlich beschieden werden, ist zulässig, wenn sich – wie hier – die Erstattung von Anzeigen in ihrer Gesamtheit und Häufung als missbräuchlich darstellt.

Das in der Petition erwähnte Sicherheitsunternehmen war Gegenstand einer Anzeige, welcher gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben wurde, eine Unterrichtung des Petenten unterblieb entsprechend der erteilten Verschweigungsklausel.

Gegenstand eines weiteren Anzeigevorgangs war eine angebliche Verfolgung durch einen Polizisten. Auch dieser Anzeige wurde keine Folge gegeben und eine Benachrichtigung unterblieb.

3. Staatsanwaltschaft D

In der Petition nimmt der Petent auf seine mit E-Mail vom 24. Januar 2021 bei der Staatsanwaltschaft D erstattete Strafanzeige Bezug. Die Anzeige richtete sich gegen den Landesbeauftragten für den Datenschutz wegen Rechtsbeugung, da aufgrund falscher Darstellung weitergehende Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Anzeigesache wegen polizeilicher Verfolgung und Provokationen vereitelt würden. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 4. Februar 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat keine Folge. Hiergegen hat der Petent keine Beschwerde eingelegt.

Ergebnis:

Versäumnisse oder Fehler von Justizbehörden sind auf der Grundlage der in der Petition geschilderten Sachverhalte nicht erkennbar.

Soweit möglicherweise (dienstaufsichtsrechtliche) Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz berührt sind, wird darauf

hingewiesen, dass dieser keiner Aufsicht unterliegt. Ungeachtet dessen hat er die Petition zum Anlass genommen, den Vorgang nochmals zu prüfen und den Petenten über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

31. Petition 17/352 betr. Bau eines Blockheizkraftwerks

Der Petent wendet sich gegen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Heizzentrale mit Parkdeck. Das Baugrundstück liege direkt neben einem der ältesten Häuser Süddeutschlands. Im Zuge der Bauausführung habe es schon einen Erdrutsch gegeben, bei dem ein beträchtlicher Teil der Baugrube zum „Alten Haus“ hin abgesackt sei. Denkmalschutzrechtliche Belange seien bei der Erteilung dieser Baugenehmigung nicht berücksichtigt worden.

Der Petent beklagt außerdem, dass dieses geplante Heizkraftwerk durch seine Emissionen schädliche Auswirkungen auf die Anwohner und die Natur habe und während der Vorbereitung des Bauvorhabens massiv gegen den Natur- und Artenschutz verstoßen worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadtwerke stellten zunächst mit Schreiben vom 28. November 2019 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Heizzentrale unter einem bestehenden Parkplatz bei der Stadt als zuständiger unterer Baurechtsbehörde. Die Stadt gab, nachdem bei einer ersten Anhörung Nachbareinwendungen eingegangen waren, am 27. Februar 2020 den Antrag an das Landratsamt zur weiteren Bearbeitung ab, da die Stadt zu 100 Prozent an den Stadtwerken beteiligt ist. Mit Schreiben vom 26. März 2020 wurden die Fachbehörden beteiligt.

Mit verschiedenen Schreiben zwischen dem 10. März 2020 und 22. Juni 2020 erhoben die Angrenzer und sonstigen Nachbarn noch vor Anhörung durch das Landratsamt nach § 55 LBO Einwendungen.

Mit Antrag vom 24. August 2020 reichten die Stadtwerke eine veränderte Planung beim Landratsamt für den Neubau einer Heizzentrale in der M.-gasse ein. Am 26. August 2020 waren die Bauvorlagen vollständig und eine erneute Nachbaranhörung wurde durchgeführt.

Die Einwendenden führten im Wesentlichen aus, dass das Bauvorhaben unzumutbare Lärm- und Luftemissionen ausstoße, das angrenzende denkmalgeschützte Kulturdenkmal des „Alten Hauses“ beeinträchtigt werde, die umliegende Fledermaus- und Mauersegler-

population beeinträchtigt werde und abschließend der Baumbestand auf dem Vorhabengrundstück weichen müsse.

Unter Zurückweisung der Einwendungen wurde am 2. Dezember 2020 die Baugenehmigung erteilt. Gegen diese legten die Einwendenden Widerspruch ein. Parallel wurde von den Einwendenden eine Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium eingelegt.

Rechtliche Beurteilung:

1. Baurechtliche Aspekte

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), da sich die nähere Umgebung des Baugrundstücks wegen der vorliegenden Gemengelage unterschiedlicher Nutzungen keinem Baugebietstyp zuordnen lässt.

§ 34 BauGB vermittelt Nachbarschutz nicht allgemein, sondern nur über das in § 34 Absatz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Danach kommt es für die sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was dem betroffenen Nachbarn einerseits und dem Bauherrn andererseits nach Lage der Dinge zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen wird nach der Rechtsprechung ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nur bei unzumutbaren Immissionsbelastungen angenommen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die immissionsrechtlichen Grenzwerte anerkannter Regelwerke eingehalten werden. Vorliegend wurde durch die Immissionsprognose vom 30. September 2020 ermittelt, dass die Lärmgrenzwerte an der umliegenden Bebauung von der geplanten Heizzentrale eingehalten werden, und dies über entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung gesichert sei. Bei der vorgesehenen Bauausführung und Betriebsweise der Anlage ist auch nicht mit Geruchsbelastungen für die Anwohner zu rechnen.

Somit ist festzustellen, dass die von der geplanten Heizzentrale ausgehenden Emissionen vorliegend bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden; auch ist das Rücksichtnahmegebot in Bezug auf den Petenten, der zudem weder Angrenzer noch unmittelbarer Nachbar ist, nicht verletzt.

Im Rahmen einer Baukontrolle durch die untere Baurechtsbehörde konnte kein Erdrutsch an der Baugrube festgestellt werden, ebenso kein Absacken der Baugrube.

Der Mindestabstand des Gebäudes der zu erstellenden Heizzentrale zum „Alten Haus“ kann zurzeit nicht konkret beurteilt werden, da noch keine Gebäude- oder Mauerteile errichtet sind. Es wurde lediglich mit den Erdarbeiten begonnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt und den aktuellen Berechnungen unter Berücksichtigung von noch zu erstellenden Wänden etc. kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mit einem Abstand des Bauwerks von zwölf Metern zum „Alten Haus“ zu rechnen ist. Bautechnisch entspricht es dem Stand der Technik, wenn zwischen der Baugrubenwand und der Hauswand ein entsprechender Abstand gelassen wird, der dann später mit Kies verfüllt wird. Der Baugrubenabstand spricht dafür, dass der Abstand von zwölf Metern eingehalten wird und ist somit als plausibel einzustufen.

2. Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Die Aussage des Petenten, dass denkmalschutzrechtliche Vorgaben – wie zum Beispiel die Sicherstellung von Fundstücken – nicht beachtet wurden, trifft nicht zu. Während der Erdarbeiten wurde zum Beispiel ein Stück einer alten Mauer entdeckt und freigelegt. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) war hierbei vollumfänglich mit eingebunden. Aufgrund der Entdeckung der alten Mauer wurde die Ausführung des ursprünglich genehmigten Bauwerks geändert und umgeplant, sodass diese alte Mauer erhalten bleiben kann. Dies geschah in enger Abstimmung und mit Zustimmung des LAD. Außerdem wurden durch das LAD Auflagen erteilt.

3. Immissionsschutzrechtliche Aspekte

Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen. Im Vordergrund stehen dabei die von der baulichen Anlage und ihrem Betrieb unmittelbar ausgehenden Emissionen, zum Beispiel der Betriebslärm.

Bei schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat für die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze das Immissionsschutzrecht Bedeutung. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt somit allgemein die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht fest. Hierzu enthält das Ausführungsrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Konkretisierungen. Das Rücksichtnahmegebot ist in der Regel nicht verletzt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Luft, TA Lärm oder vergleichbare Regelwerke eingehalten werden. Der gesetzliche Maßstab für die Schädlichkeit von Geräuschen ist in der TA Lärm abschließend behandelt, indem sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Dem Bauantrag ist eine Lärmprognose beigelegt, die ein Einhalten der Richtwerte der TA Lärm aufzeigt und Bestandteil der Baugenehmigung ist.

4. Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde im Januar 2021 eine artenschutzrechtliche Einschätzung von Fledermaushabitaten zum Vorhaben „Neubau einer Heizzentrale M.-gasse mit Parkdeck“ erstellt. Es konnten keine Vorkommen von Fledermäusen im Keller und Dachgeschoss des Gebäudes festgestellt werden. Im Böschungsbereich kann durch Verzweigungen von Bodenlöchern ein Vorkommen von Fledermausindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurde eine Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubezeit vorgeschlagen. Dem ist der Antragsteller nachgekommen. Außerdem wurde festgestellt, dass durch die Heizzentrale eine erhebliche Störung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Die Fachbehörde am Landratsamt hat hinreichend konkrete Maßnahmen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung definiert, die einen ausreichenden Schutz für eine mögliche Fledermaus- und Vogelpopulation darstellen.

Das Gleiche gilt für die Rodung des auf dem Vorhabengrundstück bestehenden Baumbestands. Da hier keine Baumschutzsatzung existiert, ist nicht von schützenswertem Baumbestand auszugehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

32. Petition 17/736 betr. Beschwerde über Gerichte, Staatsanwaltschaften u. a.

In seiner Petition nimmt der Petent unter Nennung der jeweiligen Aktenzeichen Bezug auf von ihm vor dem Amtsgericht, dem Landgericht, dem Oberlandesgericht und dem Verwaltungsgericht geführte Gerichtsverfahren sowie mehrere damit in Zusammenhang stehende Ermittlungsverfahren bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Er beanstandet die Verfahrensführung bzw. Sachbehandlung sowie die entsprechende Dienstaufsicht der zuständigen Stellen einschließlich derjenigen des Ministeriums der Justiz und für Migration. Schließlich wendet sich der Petent auch gegen Vorgänge bei der Landesoberkasse sowie gegen die Rundfunkbeiträge („GEZ“).

Ihren Ursprung findet die Petition – ebenso wie die vorausgegangenen Petitionen 16/3452, 16/4588 und 16/4590 (vgl. Drucksachen 16/6970, 16/9742 und 16/9426) – in verschiedenen Gerichtsverfahren, an denen der Petent bzw. seine Ehefrau beteiligt waren. Der Petent sieht bis heute Straftaten durch die beteiligten Justizmitarbeitenden verwirklicht und wendet sich gegen die Verfahrensführung sowie die gerichtlichen Entscheidungen.

Nach Abschluss der gerichtlichen Ausgangsverfahren wurden teilweise Kostenfestsetzungsbeschlüsse zugunsten der an den Gerichtsverfahren beteiligten Bundesrepublik Deutschland erlassen, welche nunmehr vollstreckt werden. Im Rahmen des vor dem Amtsgericht geführten Vollstreckungsverfahrens verfolgt der Petent vorrangig seine bereits in den Ausgangsverfahren erhobenen Beschwerden und Einwände weiter. Das Vorgehen der zuständigen Gerichtsvollzieherin moniert er ebenso wie die Entscheidungen der beteiligten Richterinnen und Richter am Amtsgericht sowie in der Beschwerdeinstanz bei dem Landgericht. Er begehrt ein Einwirken auf die gerichtlichen Verfahren im Wege der Dienstaufsicht durch die dienstaufsichtführenden Stellen, letztlich auch durch das Ministerium der Justiz und für Migration. Unter Bezugnahme auf behauptete Straftaten von Richterinnen und Richtern erhebt der Petent darüber hinaus Ansprüche auf „Entschädigung“, die sich in Summe auf über 160 000 Euro belaufen sollen. In Hinblick auf das Verwaltungsgericht beschwert er sich insbesondere zum wiederholten Male über ein Urteil in einer Rundfunkgebührensache.

Auch gegen Vorgänge bei den zuständigen Staatsanwaltschaften richtet sich seine Petition. Der Petent wirft Oberstaatsanwalt G. vor, sein Amt missbraucht zu haben, da er ihn vor einem unzuständigen Gericht angeklagt habe. Die Staatsanwaltschaft verletze außerdem das Legalitätsprinzip, indem von dem Petenten erstatteten Strafanzeigen gegen die Gerichtsvollzieherin E. sowie den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nicht stattgegeben und die Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden. Weiter beschwert er sich gegen die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Richterin am Verwaltungsgericht Z. wegen Rechtsbeugung durch die Staatsanwaltschaft.

Bzüglich der Landesoberkasse Baden-Württemberg sieht der Petent angesichts der „Verwendung der Landesoberkasse als bloßen Rechnungssteller, der Rechnungen verschickt, ohne die Korrektheit zu prüfen“, das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt und nimmt Bezug auf eine Forderungsübersicht der Landesoberkasse, die einer „rechtsstaatlichen Überprüfung“ nicht standhalte.

Schließlich beschwert er sich über die „GEZ“, welche „seit 2012“ seine „Wohnverhältnisse“ ignoriere. „Die Staatskanzlei als Empfänger seiner Beschwerde“ sei „nicht einmal in der Lage, für ein rechtmäßiges Verhalten nach dem Eingang der Beschwerde bei der GEZ zu sorgen“.

1. Beschwerden in Zusammenhang mit weiteren Gerichtsverfahren

a) Amtsgericht

Die Ausführungen des Petenten bezüglich des Amtsgerichts betreffen ein dort geführtes Zwangsvollstreckungsverfahren. In diesem betreibt die Bundesrepublik Deutschland als Gläubigerin gegen den Petenten die Zwangsvollstreckung aus zwei Kostenfestset-

zungsbeschlüssen des Landgerichts aus zwei Ausgangsverfahren, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Petition 16/3452 waren. Unter Aufrechterhaltung seines dortigen Vorbringens sieht der Petent sich nunmehr auch im weiteren Verfahrensgang, insbesondere auf Ebene der (Kosten-)Vollstreckung in seinen Rechten verletzt. Der Petent legte gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse Vollstreckungserinnerung ein. Wie schon zuvor im jeweiligen Erkenntnisverfahren führt der Petent an, dass die Bundesrepublik Deutschland durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nicht ordnungsgemäß vertreten sei. Zudem sei es im Zuge der Zwangsvollstreckung zu einer rechtswidrigen Verwendung personenbezogener Daten gekommen, da das Verfahren zu einem Eintrag bei der Schufa geführt habe. Mit denselben Argumenten wendet sich der Petent zugleich gegen das Vorgehen der in der Sache befassten Gerichtsvollzieherin E.

Soweit der Petent die Zurückweisung der Erinnerung durch die in der Sache befasste Richterin beanstandet, ist mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen und gegebenenfalls deren Abänderung ausschließlich aufgrund eines durch die Verfahrensbeteiligten eingelegten Rechtsbehelfs erfolgt. Anhaltspunkte dafür, dass die vom Petenten aufgegriffene Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre, ergeben sich nicht.

Auch bei sachlichen Maßnahmen von Gerichtsvollziehern im Bereich der Zwangsvollstreckung steht der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Vorliegend hat der Petent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er sich gegen die von der Gerichtsvollzieherin eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 Zivilprozessordnung (ZPO) und gegen die Zurückweisung der Erinnerung mit einer sofortigen Beschwerde im Sinne von § 793 ZPO gewandt hat (hierzu unter Buchstabe b). Im Übrigen ist kein im Wege der Dienstaufsicht zu beanstandendes persönliches Fehlverhalten der Gerichtsvollzieherin erkennbar.

Soweit der Petent einen Datenschutzverstoß rügt, verkennt er § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO. Danach ordnet der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen unter den dort genannten Voraussetzungen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an. Gemäß § 882c Absatz 1 Satz 2 ZPO ist die Anordnung dieser Eintragung Teil des Vollstreckungsverfahrens. Eine rechtswidrige Verwendung personenbezogener Daten ist somit nicht ersichtlich.

b) Landgericht

Der Petent wendet sich darüber hinaus gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des Landgerichts. Der Sachverhalt war zugleich Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Landgericht. Hintergrund ist das o. g. Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem Amtsgericht. Der Petent hatte gegen die Zurückweisung seiner Vollstreckungserinnerung sofortige

tige Beschwerde zum Landgericht erhoben, welches die Beschwerde ebenfalls zurückwies. Der Petent erhob daraufhin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Richter, die seitens des Präsidenten des Landgerichts am 18. Februar 2022 unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat der Petent weitere Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben.

Zu beanstandende Vorgänge ergeben sich insoweit nicht. Soweit der Petent Entscheidungen bzw. die Verfahrensführung des Landgerichts beanstandet, ist die richterliche Unabhängigkeit betroffen, welche einer Kontrolle durch die Dienstaufsicht entzogen ist. Hierauf hat der Präsident des Landgerichts zutreffend hingewiesen.

Auch bezüglich des Landgerichts ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Petenten aufgegriffene Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre.

c) Verwaltungsgericht

Des Weiteren beschwert sich der Petent über ein Urteil des Verwaltungsgerichts in einer Rundfunkgebührensache, welches „unter Beugung einiger Verfahrensregeln und unter Beugung des materiellen Rechts“ zustande gekommen sei, und nimmt Bezug auf verschiedene Aktenzeichen. Zudem bemängelt er die Verfahrensführung der in der Sache befassten Richterin und sieht durch diese Straftaten verwirklicht.

Das Vorbringen des Petenten bezüglich des Verwaltungsgerichts war inhaltlich bereits Gegenstand der Petition 16/3452. Auch aus dem nunmehr gehaltenen Vortrag des Petenten ergeben sich keine zu beanstandenden Vorgänge. Die vom Petenten angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ergingen in richterlicher Unabhängigkeit. Eine Überprüfung erfolgt ausschließlich im Wege der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe. Mit Blick hierauf kommen auch dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die vom Petenten namentlich benannte Richterin nicht in Betracht. Die Spruchfähigkeit einschließlich der auf einen Richterspruch hinführenden Verfahrensführung sind als Kernbereich der richterlichen Tätigkeit der Dienstaufsicht entzogen.

Soweit der Petent wegen der Dauer eines Gerichtsverfahrens beim Verwaltungsgericht eine Entschädigung in Geld begehrt, ist er auf den Klageweg zu verweisen. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung von Nachteilen infolge der unangemessenen Dauer von Gerichtsverfahren sind in § 173 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 198 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich dabei nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Absatz 1 Satz 2 GVG nach den Umständen des Einzelfalls. Ob die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs hinsichtlich des Petenten erfüllt sind, ist von hier aus nicht zu beurteilen. Für Klagen auf Entschädigung von Nachteilen infolge der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens

aus dem Bereich der baden-württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 Absatz 1 Satz 1 GVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausschließlich zuständig, soweit sich die Klagen gegen das Land Baden-Württemberg richten.

2. Amtshaftungsansprüche

Soweit der Petent Entschädigungsansprüche wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen von Richterinnen und Richtern erhebt, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung über Amtshaftungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg die hierzu berufenen unabhängigen Gerichte entscheiden. Zuständig sind die jeweils örtlich zuständigen Landgerichte. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Petent die in der Petitionsschrift erhobenen Amtshaftungsansprüche bereits außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht hätte. In der Sache vermag das Vorbringen in der Petitionsschrift die erhobenen Ansprüche aber auch nicht zu rechtfertigen.

3. Beschwerden in Zusammenhang mit den Staatsanwaltschaften

Der Vorwurf des Petenten, Oberstaatsanwalt G. habe sein Amt missbraucht, indem er ihn vor einem unzuständigen Gericht angeklagt habe, korrespondiert mit der Rüge des Petenten, er sei auf Antrag der Staatsanwaltschaft von einem unzuständigen Gericht verurteilt worden. Diese war bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/4588 (vgl. Drucksache 16/9742). Der Petent beanstandet darüber hinaus, die Staatsanwaltschaft habe das Legalitätsprinzip verletzt, indem sie ein Ermittlungsverfahren gegen die Gerichtsvollzieherin E. und den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts eingestellt habe.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Gerichtsvollzieherin E. und den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Zur Begründung führte er aus, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts habe der Gerichtsvollzieherin E. für die Bundesrepublik Deutschland einen Auftrag zur Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses erteilt, obwohl er nicht deren gesetzlicher Vertreter sei. Wegen dieser Täuschung habe er sich der Urkundenfälschung im Amt und der Anstiftung zur Nötigung im Amt schuldig gemacht. Obgleich der Petent die Gerichtsvollzieherin E. auf die fehlende, lediglich vorgetäuschte Vertretungsmacht hingewiesen habe, habe diese die Zwangsvollstreckung gegen ihn fortgesetzt. Dadurch habe sie sich der mehrfachen Nötigung im Amt strafbar gemacht.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2022 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlägen. Der mit Schreiben vom 18. Februar 2022 gegen die Nichteinleitungsverfügung

eingelegeten Beschwerde des Petenten gab der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 8. März 2022 keine Folge. Die angefochtene Entscheidung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Nichteinleitungsverfügung ausgeführt, es bestünden keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, die von der Gerichtsvollzieherin E. vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seien nicht rechtmäßig gewesen, weshalb eine Nötigung im Sinne des § 240 Strafgesetzbuch (StGB) ausscheide. Sie habe lediglich die formellen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen prüfen müssen. Dass diese nicht vorlagen, habe weder der Petent vorgebracht, noch sei dies sonst ersichtlich. Eine inhaltliche Prüfung der zu vollstreckenden Entscheidung oder gar des Bestehens der zu vollstreckenden Forderung habe die Gerichtsvollzieherin E. dagegen nicht vornehmen müssen. Hierfür seien die entsprechenden gesetzlichen Verfahren vorgesehen. Diese Ausführungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß §§ 724 Absatz 1, 794 Absatz 1 Nummer 2 ZPO wird die Zwangsvollstreckung aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses durchgeführt. Tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen einer solchen vollstreckbaren Ausfertigung wurden seitens des Petenten nicht vorgebracht. Zweck des Zwischenverfahrens der Klauselerteilung ist es gerade, die Vollstreckungsorgane zu entlasten. Sie sollen grundsätzlich keine Entscheidungen treffen müssen, zu denen es der Kenntnis der Urteilsgründe oder gar der Verfahrensakten des Erkenntnisverfahrens bedarf. Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel sind im Wege der Erinnerung gemäß § 732 ZPO geltend zu machen. Einwendungen, die den durch den Vollstreckungstitel festgestellten Anspruch selbst betreffen, können nur im Wege der Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges geltend gemacht werden (§ 767 ZPO).

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB bereits nach dem Anzeigevorbringen nicht in Betracht kommt. Denn eine Urkunde ist nur dann unecht oder verfälscht, wenn ihr scheinbarer Urheber nicht auch der tatsächliche Urheber ist. Nach dem Vorbringen des Petenten wurde aber nicht über die Identität des Urhebers des Vollstreckungsauftrags, sondern (angeblich) über dessen Vertretungsmacht getäuscht. Eine solche schriftliche Lüge wäre jedoch strafrechtlich unbeachtlich.

Der Petent wendet sich darüber hinaus gegen die Sachbehandlung einer Anzeigesache durch Staatsanwalt W. und trägt hierzu vor, er habe am 22. Mai 2020 eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft erhalten, die „alles andere als rechtsstaatlich ist und keinesfalls mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang steht“. Es liege eine Rechtsbeugung vor: Richterin am Verwaltungsgericht Z. habe „ihre Verpflichtung aus §§ 87 I 1, 102a IV, 104 I VwGO zur Erörterung der

keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Bauherr hat somit einen Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Dazu werden im Genehmigungsverfahren alle betroffenen Stellen angehört. Diese Anhörung ist noch nicht komplett abgeschlossen. Bis zum jetzigen Verfahrensstand liegen der Baurechtsbehörde keine Versagungsgründe vor.

Für das Flurstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Grundstück ist baurechtlich dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen und beurteilt sich aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – faktisches Dorfgebiet. Die Errichtung von Stellplätzen in einem Dorfgebiet ist allgemein zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze für Lkw und Omnibusse.

Bezüglich der Bedenken des Petenten gegen die Ein- und Ausfahrt über die B.-straße kann gesagt werden, dass diese Straße eine klassifizierte Kreisstraße ist. Auf Rückfragen beim Polizeipräsidium wurde mitgeteilt, dass seit dem 1. Januar 2017 im betreffenden Abschnitt kein Verkehrsunfall registriert worden ist. Eine Beschränkung der Kreisstraße ist somit mangels konkreter Gefahrenlage nicht zulässig. Ebenso hat das Ordnungsamt der Stadt die verkehrsrechtliche Situation vor Ort bereits mehrfach überprüft. Es wurden hierbei keine Beanstandungen festgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

14.7.2022

Der Vorsitzende:

Marwein